

STIFTUNGSSATZUNG

in der Fassung vom 25.05.2015.

PRÄAMBEL

Intention der Gründungsstifter ist die Förderung von Kulturstätten, Einrichtungen und Persönlichkeiten, die dem Schutz, der Erhaltung und Weiterentwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, unserer Umwelt mit all ihren Geschöpfen, der Gesunderhaltung und Gesundheitspflege der Bevölkerung, der Daseinsfürsorge, sowie dem Aufbau von solidarischen Netzstrukturen dienen, die ein würdiges Zusammenleben der Menschen in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ermöglichen und begünstigen. Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist es, die Erkenntnis zu fördern, dass Grund und Boden keine Ware ist, sondern ein Geschenk der Erde. Im Rahmen von Wohn- und Siedlungsprojekten sollen neue Formen der Bodennutzung angewendet werden, in denen der Boden nicht mehr als käuflicher Vermögenswert behandelt wird. Dadurch entsteht eine dauerhafte, nachhaltige wirtschaftliche Grundlage und Lebenssicherheit für die jeweiligen Bewohner und Nutzer.

Der Name der Stiftung hat sich geändert. Die Schloss Tempelhof Stiftung heißt nunmehr „grund-stiftung am Schloss Tempelhof“.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Die Stiftung führt den Namen

grund-stiftung
am Schloss Tempelhof

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Gemeinde Kreßberg-Tempelhof.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:

- a) Wissenschaft und Forschung;
- b) Jugend- und Altenhilfe;
- c) öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege;
- d) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
- e) Kunst und Kultur;
- f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
- g) Naturschutz und Landschaftspflege;
- h) Pflanzenzucht;
- i) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- j) Hilfe für Menschen in Not;
- k) Katastrophenschutz;
- l) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
- m) sowie im Rahmen der Mildtätigkeit die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen.

(2) Der Stiftungszweck soll im Einzelnen insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung:

- a) von anerkannt gemeinnützigen Wohn- und Bildungsprojekten, die ganzheitlich und generationenübergreifend orientiert sind und im Einklang mit der Natur und unseren natürlichen Lebensgrundlagen stehen möchten. Damit soll u.a. die Entwicklung des Gemeinwesens zu einer Bürgergesellschaft begünstigt werden durch den übenden Umgang mit Gemeinschaften. Die Selbstverwaltung innerhalb von gemeinschaftlichen Wohn- und

- Siedlungsprojekten ist hierfür eine ideale, weil alltägliche Basis. Selbstverwaltete Strukturen sind ein Grundpfeiler des demokratischen Verständnisses in Wohn- und Siedlungsprojekten;
- b) von anerkannt gemeinnützigen Einrichtungen, die ihre Projekte unter Einbeziehung des ökologischen Land- und /oder Gartenbaus und/oder einer ökologischen Bau- und Lebensweise im Allgemeinen zu verwirklichen versuchen;
 - c) von anerkannt gemeinnützigen Vorhaben, die Maßnahmen zur Entwicklung von gesunden und sich selbst erhaltenden Energie-, Wasser- und Nahrungskreisläufen umzusetzen versuchen;
 - d) von künstlerischen, kulturellen und Bildungsveranstaltungen sowie von Projekten zur Volksbildung gemeinnütziger Träger oder mittels Durchführung eigener Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Stiftungsziele.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck sowohl operativ als auch fördernd. Sie kann im In- und Ausland tätig werden. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden. Die Umsetzung der Förderungen erfolgt durch:
- a) die zweck- oder projektgebundene Zuwendung von Geldern an gemeinnützige Organisationen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 – 2 arbeiten, bzw. als Betroffene gelten;
 - b) die Überlassung oder bevorteilte Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken und Immobilien oder anderer Bebauung oder Einrichtung an gemeinnützige Organisationen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 – 2 arbeiten;
 - c) die Einrichtung von Stiftungsfonds, deren Zwecke die Verfolgung eines Teils der in § 2 beschriebenen Zwecke dieser Stiftung bilden.
- (4) Die Stiftung kann gegen Kostenersatz die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung Dienstleistungen für andere rechtsfähige Stiftungen übernehmen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (6) Durch die Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder ein formloses Inaussichtstellen bei Verhandlungen mit Vorstands-, Stiftungsrats- oder Kuratoriumsmitgliedern gestützt werden. Auch Mehrfachgewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Ein Leistungsanspruch kann ferner nicht durch Berufung auf tatsächlich oder angebliche vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MILDTÄTIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wurde gemäß Stiftungsgeschäft mit einem Anfangsvermögen in Höhe von

€ 210.433,00 (EURO zweihundertzehntausendvierhundertdreiunddreißig) ausgestattet.

- (2) Das Anfangsvermögen der Stiftung wird im Laufe der kommenden Jahre durch Zustiftungen

sukzessive aufgestockt werden. Ferner ist die Einwerbung von weiteren Zustiftungen durch Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

- (3) Das Anfangsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Anfangsvermögen wachsen ferner alle Zuwendungen von außen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Zustiftungen unterliegen nicht der in Ziffer 3 genannten Maßgabe, in ihrem Wert ungeschmälert erhalten bleiben zu müssen, sondern können nach Entscheidung des Stiftungsrats zur Mittelvergabe (Projektförderung) in voller Höhe freigegeben werden. Grundsätzlich sind die Mittel zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Diesem Gebot unterliegen folgende Zuwendungen nicht:
 - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser eine Verwendung für den laufenden Aufwand nicht besonders vorschreibt;
 - b) Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
 - c) Zustiftungen und Einzelzuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

§ 5 ETHISCHE VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS

- (1) Die Anlage des Stiftungsvermögens soll gemäß den von Vorstand und Stiftungsrat erarbeiteten Richtlinien zur ethisch-nachhaltigen Geldanlage erfolgen. Die Einhaltung dieser Kriterien ist gegenüber dem Kriterium der zu erzielenden Rendite höher zu bewerten. Im Geschäftsverkehr soll vorzugsweise mit in ihrer Geschäftspolitik ökosozial und nachhaltig orientierten Banken kooperiert werden.
- (2) Werden Grundstücke, Immobilien oder andere Vermögenswerte außerhalb einer gemeinnützigen Nutzung per Pacht, Vermietung oder Nutzungsvereinbarung überlassen, sollen angemessene und nutzungsentsprechende Entgelte erhoben und bei privater Nutzung soziale Härten vermieden werden. Da ein Grundanliegen der Gründungsstifter ist, die Nutzung von Grund und Boden im Dienste des Gemeinwohls zu ordnen und nicht den Gesetzen des Kapital- und Immobilienmarktes unterzuordnen, sind bei der Vergabe von Grundstücken und Immobilien usw. durch den Stiftungsrat grundsätzlich kapitalmarktunabhängige angemessene Kriterien der Bewertung von Pacht und Miete zu erarbeiten und anzuwenden.
- (3) Grund und Boden im Eigentum der Stiftung wird grundsätzlich nicht veräußert. Über Ausnahmen im Dienste der Stiftungszwecke oder zum Schutze des Stiftungsbestandes beschließt der Stiftungsrat. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

§ 6 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- (1) Die Erträge des Anfangsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Zustiftungen) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind:
 - a) die Rücklagenbildung oder
 - b) die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 AO.
- (2) Die Stifter des Anfangsvermögens sowie die Zustifter erhalten keine Zuwendungen aus den Vermögenserträgen der Stiftung bzw. den Zustiftungen.
- (3) Mittelvergaben der Stiftung können sowohl in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als auch in Form von Darlehen erfolgen, sowie in Form der unentgeltlichen oder nur kostendeckenden oder begünstigten Überlassung stiftungseigener Grundstücke und Immobilien, zur Zweckverwirklichung gemäß § 2 Abs. 1 – 3 dieser Satzung. Die Vergabe von Darlehen orientiert sich ausdrücklich nicht an den Gesichtspunkten und Bedingungen gewerblicher Kreditvergaben und des Kapitalmarkts. Im Vordergrund steht hierbei vielmehr eine Förderung durch

Zinsverbilligung, Zinslosigkeit oder ggf. auch durch fehlende bankübliche Sicherheiten. Zur Umsetzung des Stiftungszwecks ist ausdrücklich gewollt, dass die Stiftung Grundstücke erwirbt und z.B. im Erbbaurechtsweg an hilfsbedürftige Personen oder gemeinnützige Körperschaften zur Verwirklichung satzungsgemäßer Ziele weitergibt. Die Einhaltung ökologischer Gesichtspunkte durch den Nutzer ist dabei immer sicherzustellen. Entsprechende Kriterien des Naturschutzes und der ökologischen Nutzung oder Bebauung sollen rechtsverbindlich im Rahmen der jeweiligen Pacht- oder Erbpachtverträge festgelegt werden. Der Erbbauzins darf zur Förderung des jeweiligen Projektes zeitweise auch unterhalb sonst üblicher Sätze liegen. Auch kann die Stiftung Grundstücke erwerben, diese selbst bebauen und dann einer gemeinnützigen Körperschaft auf langfristiger Pachtbasis zur Verfügung stellen, insofern damit ihre satzungsgemäßen Ziele erfüllt werden.

§ 7 STIFTUNGSORGANE

- (1) Organe der Stiftung sind.
 - der Vorstand;
 - der Stiftungsrat;
 - das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Ergänzend hierzu gilt § 9 Abs. 6.

§ 8 VORSTAND – MITGLIEDER, AMTSZEIT UND ORGANISATION

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Gründungstiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist dessen Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie sollen mindestens einmal pro Jahr zu Vorstandssitzungen zusammentreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats und/oder des Kuratoriums sein.
- (5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss über die Abberufung ist einstimmig zu fassen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 VORSTAND – AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG, VERGÜTUNG

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen beauftragen. Sofern ein Fondsrat entsprechend § 3 der Vereinbarung über die Errichtung eines Stiftungsfonds oder ein Stiftungsrat entsprechend § 7 der Satzung / Treuhandvereinbarung über die Errichtung einer treuhänderischen Stiftung (s. Anlagen) eingerichtet wird, kann diesem durch den Vorstand notarielle Vollmacht für die laufende Geschäftsführung erteilt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Besorgung aller laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse, nach Maßgabe des § 5;
 - die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben);
 - die Berufung von Kuratoriumsmitgliedern, gemeinsam mit dem Stiftungsrat;
 - die Teilnahme an allen Sitzungen des Stiftungsrats und des Kuratoriums;
 - die Beratung von Antragstellern, Prüfung und abschließende Bearbeitung von Förderanträgen sowie die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Stiftungsrat;
 - die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des § 6 sowie den gemeinsam mit dem Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien;
 - die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.);
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen das dafür vorgesehene Vorstandsmitglied rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind grundsätzlich im Konsens zu fassen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (6) Zum Ausgleich des Zeitaufwands der Vorstandsmitglieder kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 10 STIFTUNGSRAT – MITGLIEDER, AMTSZEIT UND ORGANISATION

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungsstiftern bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger / die Nachfolgerin vom Stiftungsrat einstimmig gewählt. Im Weiteren kann sich der Stiftungsrat durch Kooption ergänzen. Hierfür ist ebenfalls Einstimmigkeit erforderlich
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands und/oder des Kuratoriums sein.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat einstimmig abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 STIFTUNGSRAT – AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1)** Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Satzungszwecks und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2)** Insbesondere nimmt der Stiftungsrat folgende Aufgaben wahr:
 - Aufstellung von Richtlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Vergabe von Stiftungsmitteln, gemeinsam mit dem Vorstand;
 - alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen;
 - alle Entscheidungen im Zusammenhang mit eigenen Investitionen;
 - alle Entscheidungen über die Mittelvergabe und die Förderaktivitäten der Stiftung;
 - Beschlussfassung nach § 9 Abs. 6 (Vorstandsvergütung);
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 5;
 - Berufung der Kuratoriumsmitglieder, gemeinsam mit dem Vorstand;
 - Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - Abwahl und Kooption von Stiftungsratsmitgliedern;
 - Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums;
 - Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung an sich verändernde Verhältnisse.
- (3)** Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.
- (4)** Sitzungen des Stiftungsrats werden grundsätzlich gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern durchgeführt, die gem. Abs. 3 zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats stimmrechtslos teil. Ergänzend hierzu gilt Abs. 6.
- (5)** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse wird grundsätzlich Konsens angestrebt, kann dieser nicht erreicht werden, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Beschlüsse nach § 5 Abs. 3 / § 8 Abs. 5 / § 10 Abs. 1 / § 10 Abs. 4 / § 12 Abs. 1 / § 13 / § 14 Abs. 2 / § 15 Abs. 1 ist grundsätzlich Konsens erforderlich.
- (6)** Die Mitglieder des Kuratoriums sowie Zustifterinnen und Zustifter mit Zustiftungen ab €100.000 haben die Möglichkeit, grundsätzlich beratend, jedoch stimmrechtslos, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen.
- (7)** Beschlüsse des Stiftungsrats werden protokolliert und von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Sitzungsleiter(in) unterschrieben.

§ 12 KURATORIUM

- (1)** Das Kuratorium wird von mindestens 5 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch gemeinsamen, einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstands und Stiftungsrats berufen.
- (2)** Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Stiftungsorgane in allen, den Stiftungszwecken dienenden Fragen zu beraten und zu begleiten. Ihm steht das Recht zu, Anregungen und Vorschläge zur Förderung der Stiftungszwecke zu unterbreiten.
- (3)** Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (4)** Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats soll mindestens einmal im Jahr, in Abstimmung mit dem Vorstand, eine Sitzung des Kuratoriums einberufen. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Kuratoriumssitzungen. Für Beschlüsse des Kuratoriums wird grundsätzlich Konsens

angestrebt, hilfsweise wird mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder entschieden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats nehmen beratend, jedoch stimmrechtslos, an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums werden protokolliert und von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Sitzungsleiter(in) unterschrieben.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können grundsätzlich nur durch gemeinsamen einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands vorgenommen werden.

§ 14 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

- (1) Eine Änderung des Stiftungszwecks kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Verhältnisse sich derart gewandelt haben, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.
- (2) Der Beschluss über eine derartige Satzungsänderung muss von den Mitgliedern des Stiftungsrats einstimmig gefasst werden. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig und mildtätig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) sein. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand zu hören.

§ 15 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG, VERMÖGENSANFALL

- (1) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Auflösungsbeschluss muss von den Mitgliedern des Stiftungsrats einstimmig gefasst werden. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand zu hören.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbefreienden Zwecks fällt das Vermögen an eine geeignete gemeinnützige Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 STELLUNG DER STIFTUNGSBEHÖRDE UND DES FINANZAMTS

Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen sowie der Beschluss zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Dem zuständigen Finanzamt sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 STIFTUNGSBEHÖRDE

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.